

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 527.

Inhalt: Kurböherliche Verordnung vom 19. April 1895, betreffend Abänderung des § 43 des Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste, vom 4. Oktober 1892. S. 391.

Landesherrliche Verordnung

vom 19. April 1895,

betreffend Abänderung des § 43 des Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste,
vom 4. Oktober 1892.

Wir Heinrich der Pierzehlte von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Meuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit, was folgt:

An Stelle des § 43 des Regulativs tritt folgender

§ 43.

„Für die zweite Prüfung werden an Gebühren je sechzig Mark erhoben.“

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insignel.
Schloß Döherstein, den 19. April 1895.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Dr. Bollert. Engelhardt. v. Hinüber.

Abgegeben am 24. April 1895.